

Stadt Metzingen
Friedhofsverwaltung
Stuttgarter Straße 2-4
72555 Metzingen

Antrag auf Genehmigung zur Erstellung eines(r)

- Grabmals
- Grabeinfassung

- auf dem Friedhof Mühlwiesenstraße, alter Teil
- auf dem Friedhof Mühlwiesenstraße, neuer Teil
- auf dem Friedhof Auchtert
- auf dem Friedhof Neuhausen
- auf dem Friedhof Glems.

⇒ Grabart: _____ ⇒ GrabNr.: _____ ⇒ Abteilung: _____

In der Grabstätte beigesetzte Person(en) / Antragsteller/Angehörige - Anschrift

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Antragsdatum:

Stempel/Anschrift d. beauftragten Steinmetz

1. Angaben zum beantragten Grabmal

Maße: Höhe.....Breite.....Tiefe.....

Werkstoff:Farbe.....

Bearbeitung: Vorderseite.....Rückseite.....seitlich.....

2. Angaben zur Grabeinfassung

Werkstoff:

Farbe:

Bearbeitung:

Die entstehenden Kosten von 1. und 2. betragen voraussichtlich:€

Eine Zeichnung/Skizze des Grabmals in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 aus dem Maßangaben, Material, dessen Bearbeitung sowie die Beschriftung und die Anordnung der Schmuckform (Symbolik) ersichtlich sind, ist beigelegt.

Die Unterzeichneten verpflichten sich zur genauen Einhaltung der Bestimmungen.

.....
Unterschrift Nutzungsberechtigter

.....
Unterschrift d. beauftragten Steinmetzbetrieb

1. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr (bei Einzelzulassung) gezahlt ist.
2. Für die Aufstellung von Grabmalen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung der Stadt Metzingen in Verbindung mit den Richtlinien, die der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks in dem Merkblatt über die Standsicherheit von Grabsteinen erarbeitet hat. Zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich, vor der Bestellung von Grabmalen sich genaue Kenntnis dieser Bestimmungen zu verschaffen.
3. Für die Standsicherheit eines Grabmals haftet grundsätzlich der Besteller bzw. der Nutzungsberechtigte der fraglichen Grabstelle. Das Grabmal ist mit dem Sockel mit Metalldübel zu verbinden.
4. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden.